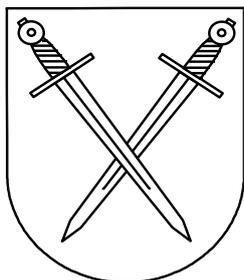


06/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

04.07.2005

Inhalt	Seite
35. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
36. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
37. Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	65
38. Vereinfachte Umlegung Nr. 11 Villigst (Villigst Flur 3) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	66
39. Vereinfachte Umlegung Nr. 3 Villigst (Villigst Flur 3) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	67
40. Vereinfachte Umlegung Nr. 1 Wandhofen (Wandhofen Flur 2) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	68
41. Vereinfachte Umlegung Nr. 19 Villigst (Villigst Flur 6) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	69
42. Öffentliche Zustellung für die Fa. Planungsgruppe Ruhr GmbH	70
43. Öffentliche Bekanntmachung v. fertiggestellten Kanalisationsanlagen	71
44. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellen- bad / Krümmde - Satzungsbeschluss	72
45. TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH - Jahresabschluss 2004	74



46.	Bekanntmachung über die Wiederwahl der Schiedsperson für den Bezirk I (Schwerte/Ost/Schwerte-Heide)	75
47.	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 der Stadt Schwerte „Rettelmühle“ - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	76
48.	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich „Sportanlagen Gesamtschule“ - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	78
49.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 A der Stadt Schwerte „Sportanlagen Gesamtschule“	80
50.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Gartencenter Overberger Weg“ - Öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	82
51.	Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“	84
52.	Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 171 „Thüner Wiese“	86
53.	Straßenbenennung für einen Abzweig der Emil-Rohrman-Straße	88
54.	Bebauungsplan Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ - Satzungsbeschluss	90

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

35.

Bekanntmachung **- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **400 935 391**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

36.

Bekanntmachung **- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 283 396**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

37.

Bekanntmachung **- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **401 918 248**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**Vereinfachte Umlegung Nr. 11 Villigst (Villigst Flur 3)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 11 Villigst (Villigst Flur 3) vom 28.04.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 19.05.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|----------------------------|
| 1. Grundstück | Wilhelm-Hidding-Weg 8 - 20 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 703 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Wilhelm-Hidding-Weg 8 - 20 |
| Eigentümer | Jürgen Hidding |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 115 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 24.05.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

**Vereinfachte Umlegung Nr. 3 Villigst (Villigst Flur 3)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 3 Villigst (Villigst Flur 3) vom 04.05.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 23.05.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Grundstück | Villigster Str.43,43a / RheinenerWeg 1 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 703 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Villigster Str. 43 ,43a |
| Eigentümer | Hans Helmut Freiherr von Gemmingen |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 1126 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 30.05.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

**Vereinfachte Umlegung Nr. 1 Wandhofen (Wandhofen Flur 2)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 1 Wandhofen (Wandhofen Flur 2) vom 28.04.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 23.05.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

1. Grundstück	Auf der Meuscheide
Eigentümer	Stadt Schwerte
Grundbuch von	Wandhofen Blatt 402
Ordnungsnummer	1

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 30.05.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hans-Georg Winkler
Erster Beigeordneter

**Vereinfachte Umlegung Nr. 19 Villigst (Villigst Flur 6)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 19 Villigst (Villigst Flur 6) vom 30.05.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 13.06.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|-------------------------------|
| 1. Grundstück | Bachstraße 10 |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 706 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Bachstraße 10 |
| Eigentümer | Hans-Hache-Stiftung, Schwerte |
| Grundbuch von | Villigst Blatt 594 |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 13.06.2005
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christian Schuchardt
Kämmerer

42.

Öffentliche Zustellung

Für die Firma Planungsgruppe Ruhr GmbH, letzte bekannte Anschrift, Ottobrunner Str. 1, 81737 München liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, Zimmer 102, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2002 vom 30.05.2005**
- **Gewerbsteuerzinsbescheid vom 30.05.2005 für das Jahr 2002**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW S213/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 14.06.2005

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
Im Auftrage:

Stahl

43.

Öffentliche Bekanntmachung

von fertiggestellten Kanalisationsanlagen in Schwerte nach § 6 Abs. 1 der Ortssatzung der Stadt Schwerte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtischen Abwasseranlagen

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen. Die nachstehend aufgeführte Straße in Schwerte ist mit nachstehendem Datum mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen worden.

Unnaer Straße

Schmutzwasserkanal ab 14.06.2005 von Haus-Nr. 19 bis Haus-Nr. 23 und von Haus-Nr. 50 bis Haus-Nr. 72.

Die noch nicht an den Kanal angeschlossenen Grundstücke sind binnen drei Monaten nach dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der o. a. Satzung an den Kanal anzuschließen.

Entsprechende Entwässerungsanträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH, An der Silberkuhle 15, 58239 Schwerte, einzureichen.

Abwasserbetrieb Schwerte

Anstalt des öffentlichen Rechts

Joachim Schulte

Der Vorstand

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9
„Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.05.04 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der zz. gültigen Fassung – zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ gefasst.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Geisecke.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 73.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wellenbad / Krümmde“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB i.V.m. § 12 BauGB tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zz. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/9
Schwerte, 17.06.05

Böckelühr
Bürgermeister

**TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH
Jahresabschluss 2004**

Die Gesellschafterversammlung der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH hat am 09.06.2005 den Jahresabschluss der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH zum 31.12.2004 festgestellt.

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NKPS Westfälische Treuhandgesellschaft mbH (NKPS) hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Schwerte, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2004 geprüft. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 08.08.2005 bis 12.08.2005 in den Geschäftsräumen der TechnoPark und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH, Lohbachstraße 12, 58239 Schwerte, in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr aus.

TechnoPark und Wirtschaftsförderung
Schwerte GmbH

Dr. Jürgen Schnellmann
Geschäftsführer

46.

Bekanntmachung
über die Wiederwahl
der Schiedsperson für den Bezirk I
Schwerte-Ost/Schwerte-Heide
in der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 als Schiedsperson für den o.g. Bezirk gewählt:

Herrn
Reimund Schoppmann
Gotenstr. 67
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Herrn Schoppmann mit Beschluss vom 22.06.2005 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) für die Dauer von 5 Jahren ab 22.06.2005 bestätigt.

Herr Schoppmann wurde am 15.06.2005 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte auf den bereits geleisteten Eid hingewiesen.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 23.06.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Wehling

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 der Stadt Schwerte "Rettelmühle"
Einleitung des Aufhebungsverfahrens
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

In seiner Sitzung am 22.06.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Rettelmühle“ ist gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zz. geltenden Fassung - aufzuheben.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB ist zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Rettelmühle“ die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats – und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit der Begründung zur Aufhebung durchzuführen; von einer Umweltprüfung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Westhofen der Stadt Schwerte, zwischen der Wannebachstraße, der Eisenbahnlinie Schwerte – Hagen, der Tennishalle und dem Waldstück nördlich der Hagener Straße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 77.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen (§13 Abs. 3 BauGB).

Der o. a. Vorhaben- und Erschließungsplan und seine Begründung zur Aufhebung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 13.07. bis einschließlich 12.08.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Aufhebung unter der Ruf-Nr. 02304/104-668 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/2
 Schwerte, 23.06.2005
 Der Bürgermeister
 In Vertretung

Kluge

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich „Sportanlagen Gesamtschule“
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 22.06.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, im Wohngebiet Gänsewinkel, südlich der Grünstraße, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“, östlich der festgesetzten Verkehrsfläche bis zur östlichen Grenze seines Geltungsbereiches, von Wohnbaufläche in Fläche für den Gemeinbedarf – Schule – zu ändern (1. Änderung).

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sportanlagen Gesamtschule“ und ihrer Begründung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist dem beigelegten Übersichtsplan auf S. 79 zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte stellt derzeit Wohnbaufläche für den o.g. Geltungsbereich dar. Für den östlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ zusammen mit weiteren Flächen des Schulgeländes wird zz. ein neuer Bebauungsplan zugunsten von Schulsportanlagen aufgestellt. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist hier die Darstellung im Flächennutzungsplan in Gemeinbedarfsfläche – Schule – zu ändern.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Pläne zu geben.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung liegt daher zwecks Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom 13.07. bis einschl. 12.08.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/1

Schwerte, 23.06.2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

Kluge

(Lageplan)

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 169A der Stadt Schwerte "Sportanlagen Gesamtschule"

In seiner Sitzung am 22.06.2005 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

„Für den Bereich im Wohngebiet Gänsewinkel zwischen der Grünstraße, der östlichen Straßenbegrenzungslinie der im Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ festgesetzten Verkehrsfläche, dem entlang der Ruhr- talböschung verlaufenden Wanderweg Richtung Osten, der östlichen Grenze der vorhandenen Kleinspielfelder, der Wegeparzelle nördlich der Kleinspielfelder und der westlichen Grenze des Flurstückes 472 bis zur Grünstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 169 A „Sportanlagen Gesamtschule“ aufzustellen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169A „Sportanlagen Gesamtschule“ ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf S. 81 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ soll nur westlich der geplanten Erschließungs- straße realisiert werden. Für den östlichen Bereich sowie weitere Flächen des Schulgeländes soll ein neuer Bebauungs- plan aufgestellt werden, um darin Lärmschutz- und Schulsportanlagen unterzubringen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/169A

Schwerte, 23.06.2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

Kluge

(Lageplan)

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Gartencenter Overberger Weg“
- Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 22.06.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Gartencenter Overberger Weg“ einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zz. gültigen Fassung - auf die Dauer von 14 Tagen erneut öffentlich auszulegen. Anregungen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Schwerte-Lichtendorf. Die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 83 dargestellt.

Planungsanlass der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ist das Vorhaben des Betreibers des derzeitigen Gartencenters, den Betrieb zu vergrößern.

Folgende umweltbezogene Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt: Umweltverträglichkeitsprüfung, Grünordnerischer Begleitplan, Verkehrsuntersuchung, Versicherungsgutachten.

Die 1. Offenlegung für diese Planung hat in der Zeit vom 25.10. bis einschl. 24.11.2004 stattgefunden. Das Ergebnis des auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen vorgenommenen Abwägungsprozesses lässt eine erneute Offenlegung notwendig werden.

Der Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seiner Begründung sowie o.g. umweltbezogenen Informationen liegt erneut gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist vom **12.07. bis einschl. 26.07.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Es besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 0 23 04 / 104 - 471 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-04/10

Schwerte, 24.06.05
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

(Lageplan

Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 22.06.05 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

„Die vier neu zu benennenden Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ der Stadt Schwerte erhalten zukünftig folgende Straßenbezeichnung:

„Hanseweg“
„Westfalenweg“
„Sachsenweg“
„Thüringerweg“.

Die Lage der Straßen ist dem beigefügten Übersichtsplan auf S. 85 zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61/ 62-32-00
Schwerte, 27.06.05

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

(Lageplan)

Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 171 „Thüner Wiese“

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 22.06.05 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

„Die zwei neu zu benennenden Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 171 „Thüner Wiese“ der Stadt Schwerte erhalten zukünftig folgende Straßenbezeichnung:

Ringstraße: „An den Grachten“

Stichstraße: „Thüner Wiese“.

Die Lage der Straßen ist dem beigefügten Übersichtsplan auf S. 87 zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61/ 62-32-00
Schwerte, 27.06.05

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

Straßenbenennung für einen Abzweig der Emil-Rohrman-Straße

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 22.06.05 folgende Straßenbenennung beschlossen:

„Die Erschließungsstraße, abgehend in nördlicher Richtung von der Emil-Rohrman-Straße, die u.a. die Tennisanlage Rot-Weiß, die Viktor-Hötter-Kampfbahn, die Kleingartenanlage und das Schützenheim Schwerte-Ost erschließt, wird nach der alten Gewannenbezeichnung „Am hohlen Wege“ benannt.

Die Straße heißt zukünftig:

„Am hohlen Wege“.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan auf S. 89 zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61/ 62-32-00
Schwerte, 27.06.05

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge

**Bebauungsplan Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“
- Satzungsbeschluss**

In seiner Sitzung am 29.06.2005 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB ist ihm beizufügen.“

Das Plangebiet liegt östlich und westlich des Alten Dortmunder Weges in Schwerte in einem Abstand von ca. 300 m südlich der Autobahn A 1 Köln-Bremen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 167 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 91.

Der Bebauungsplan Nr. 167 „Alter Dortmunder Weg“ einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der zz. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der zz. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B. der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/167
Schwerte, 30.06.2005

Böckelühr
Bürgermeister

